

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

Vom 21.6.1978 (BGBl. 1979 II, S. 567)
i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 2.10.1986
(BGBl. 1988 II, S. 86)* und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom
6.3.1995 (BGBl. 1996 II, S. 306)**

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Vereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Abkommen.

Artikel 2

Die nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die in Artikel 3 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten zuständigen Träger vereinbaren gemeinsam unter Beteiligung der zuständigen Behörden einheitliche Verwaltungsmaßnahmen, Verfahren und Vordrucke für die Durchführung des Abkommens. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 4

1. Der Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für eine Person nach Artikel 6 des Abkommens weiterhin gelten, erteilt der Person oder ihrem Arbeitgeber hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.
 - (a) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, diese Bescheinigung aus.
 - (b) In den Vereinigten Staaten von Amerika stellt die Sozialversicherungsverwaltung die Bescheinigung aus.
2. Zum Nachweis, daß eine Person von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates befreit ist, ist es erforderlich, daß sie oder ihr Arbeitgeber die in Absatz 1 genannte Bescheinigung vorlegt, in der bestätigt wird, daß sie den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates unterliegt.
3. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens findet Anwendung auf eine Person, die im Rahmen eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird.
 - 3a. Ist eine Person nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens für einen bestimmten Arbeitszeitraum in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt worden und beginnt für diese Person danach ein neuer Arbeitszeitraum im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so findet Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens auf den neuen Zeitraum keine Anwendung, es sei denn

*Durchführungsvereinbarung vom 21.6.1978, in Kraft getreten am 1.12.1979 (Bekanntmachung BGBl. 1979 II, S. 1283), Zusatzvereinbarung vom 2.10.1986, in Kraft getreten am 1.3.1988 (Bekanntmachung BGBl. 1988 II, S. 361)

**Zweite Zusatzvereinbarung vom 6.3.1995, in Kraft getreten am 1.5.1996 (Bekanntmachung BGBl. 1996 II, S. 968)

- (a) der neue Arbeitszeitraum beginnt mindestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Arbeitszeitraums oder
 - (b) der neue Arbeitszeitraum überschreitet voraussichtlich nicht die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns des ersten Arbeitszeitraums.
4. (a) Bei der Entscheidung über die Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c Nummer 2 oder Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens ist auf die Art und Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; diese erstreckt sich insbesondere auch auf die Unterstellung der Person und ihres Arbeitgebers unter die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates.
- (b) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt die Person, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt ist, als an dem Ort beschäftigt, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt war. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.
- (c) Die Buchstaben a und b gelten für selbständig Erwerbstätige entsprechend.

Artikel 10

1. Wird um Amtshilfe nach Artikel 10 des Abkommens ersucht, so werden die Kosten, mit Ausnahme der Portokosten und der laufenden Personal- und Verwaltungskosten der zuständigen Behörden, Träger und Verbände von Trägern, die die Amtshilfe leisten, erstattet.
2. Fordert der Träger eines Vertragsstaates, daß der Antragsteller oder der Berechtigte sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so wird diese auf Ersuchen dieses Trägers auf seine Kosten durch den Träger des anderen Vertragsstaates, in dem der Antragsteller oder der Berechtigte sich aufhält, veranlaßt.
3. Der Träger eines Vertragsstaates übermittelt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates auf deren Ersuchen kostenlos die in seinen Besitz gelangenden ärztlichen Angaben und Unterlagen, die sich auf die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers oder des Berechtigten beziehen.

Artikel 11

Im Falle des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens muß die Ausfertigung der Entscheidung und des Bescheides von einer zuständigen Stelle mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates versehen werden, in dessen Hoheitsgebiet die Bestätigung erteilt worden ist.

Artikel 12

Im Falle des Artikels 13 Absatz 1 des Abkommens bleiben Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern unberührt. Bescheide, amtliche Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Artikel 15

Die Verwendung von Informationen über eine Person, die auf Grund des Abkommens von einem Vertragsstaat an den anderen weitergegeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht über den Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten.